



# Erläuterungen zur Verordnung des BLV über Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung der Aviären Influenza

**vom 26. November 2021;  
3. Dezember 2021;  
27. Dezember 2021**

## I. Ausgangslage

Die Aviäre Influenza ist in der Tierseuchenverordnung (TSV)<sup>1</sup> als hochansteckende Seuche geregelt (Art. 2 Bst. o TSV). Als empfänglich gelten alle Vögel, insbesondere Hausgeflügel (Art. 122 TSV). Besonders schwer und schnell erkranken Hühner und Truten. Wassergeflügel, wie z.B. Enten und Gänse, erkranken teilweise weniger schwer, können den Erreger aber trotzdem weiterverbreiten. Gemäss heutigem Stand der Wissenschaft gibt es keine Möglichkeiten, infizierte Tiere mit Aussicht auf Erfolg zu therapieren. Auch Impfstoffe vermögen die Tiere nicht vor Erkrankung und Tod zu schützen. Therapieversuche und Impfung sind aus diesen Gründen verboten (vgl. Art 81 TSV). Die Möglichkeiten der Bekämpfung beschränken sich auf die Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Seuche durch Tötung von infizierten und möglicherweise infizierten Tieren. Strenge Biosicherheitsmassnahmen sind entscheidend, um Tierhaltungen vor dem Eintrag der Seuche zu schützen. Die Tötung von infizierten Tieren ist zudem mit Blick auf das Tierwohl wichtig, da es den Tieren durch die Seuche verursachtes Leiden erspart.

Seit Oktober 2021 wurden in Europa zahlreiche an hochpathogener Aviärer Influenza (HPAI) des Subtyps H5 verstorbene Wildvögel gemeldet. Viele Mitgliedstaaten der EU melden derzeit auch Ausbrüche der Seuche in Geflügelbetrieben<sup>2</sup>. Die aktuellsten Karten bietet das Friedrich-Löffler-Institut, FLI<sup>3</sup> in Deutschland. Das BLV informiert in monatlichem Rhythmus im Radar Bulletin<sup>4</sup> zur Tierseuchenlage im Ausland und beurteilt die Gefahren für die Schweiz. Die Webseite [Vogelgrippe beim Tier](#)<sup>5</sup> enthält Informationen zur Seuche und die [Webseite Schutzmassnahmen Importe aus der EU](#) informiert über geltende seuchenpolizeiliche Massnahmen im Handel mit Tieren und Tierprodukten.

Am 22. November 2021 hat Baden-Württemberg in einer Pressemitteilung<sup>6</sup> informiert, dass bei vier verendeten Schwänen, die an einem Gewässer in Donaueschingen gefunden wurden, Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt wurde.

Am 23. November 2021 wurde bei einem Huhn in einer Tierhaltung im Kanton Zürich Aviäre Influenza des Subtyps H5N1 festgestellt. Zuvor waren in der Tierhaltung mehrere Hühner verstorben. Der Kanton Zürich hat umgehend die erforderlichen Massnahmen nach der Tierseuchenverordnung eingeleitet und die Tierhaltung gesperrt. Am 25. November 2021 ergaben die Untersuchungen der Proben am Institut für Virologie und Immunologie IVI, dass es sich um einen hochpathogenen Typ (HPAI) handelt. Um die betroffene Tierhaltung müssen nun Schutz- und Überwachungszonen festgelegt werden (vgl. Art. 88 Abs. 1 TSV). Zudem müssen Einschränkungen für die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten aus diesen Zonen erlassen werden.

<sup>1</sup> SR 916.401

<sup>2</sup> Verteilung der Fälle: [Karte](#), ([Webseite](#) der EU Kommission zu HPAI)

<sup>3</sup> [Aviäre Influenza \(AI\) / Geflügelpest: Friedrich-Loeffler-Institut \(fli.de\)](#)

<sup>4</sup> [Radar \(admin.ch\)](#)

<sup>5</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

<sup>6</sup> [Geflügelpest durch das hochpathogene aviäre Influenzavirus \(HPAIV\) bei Schwänen in Donaueschingen amtlich festgestellt: Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#)



Aufgrund der dynamischen Situation in Europa ist davon auszugehen, dass in den kommenden Tagen auch auf Schweizer Boden Fälle bei Wildvögeln festgestellt werden. Deshalb sind auch Massnahmen nach Artikel 122f TSV erforderlich. Das BLV legt nach Artikel 122f Absatz 2 TSV beim Auftreten von HPAI bei Wildvögeln Kontroll- und Beobachtungsgebiete fest. In diesen Gebieten ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen an, um Geflügelbetriebe vor Einträgen der HPAI zu schützen (Art. 122f Abs. 3 TSV).

## **II. Die Bestimmungen im Detail**

### **Artikel 2 und Anhang 1: Schutz- und Überwachungszonen**

In Artikel 2 und Anhang 1 werden die Schutz- und Überwachungszonen um den verseuchten Bestand und die betroffenen Kantone und Gemeinden festgelegt.

### **Artikel 3, 4 und 5: Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen**

**Ausfuhr nach Mitgliedstaaten der EU und Norwegen:** Die Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten in Mitgliedstaaten der EU und Norwegen wird durch die Verordnungen über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit den EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU)<sup>7</sup> und die Verordnung des EDI über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit der EU-Mitgliedstaaten, Island und Norwegen (EDAV-EU-EDI)<sup>8</sup> geregelt. Artikel 1 und Anhang 1 der EDAV-EU-EDI verweisen auf die Erlasse der EU mit Bestimmungen über die harmonisierten Bedingungen zum innergemeinschaftlichen Verkehr. Im Falle eines Ausbruchs von hochpathogener Aviärer Influenza gelten für die Ausfuhr aus Sperrzonen (Schutz- und Überwachungszonen) besondere Bedingungen. Diese sind unter anderem in der delegierten Verordnung (EU) 2020/687<sup>9</sup> geregelt. Diese Bestimmungen werden vorliegend berücksichtigt.

Mit diesen Bestimmungen wird des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>10</sup> Rechnung getragen. Sie dienen dazu den **gemeinsamen Veterinärraum mit der EU (ohne Veterinärgrenzkontrollen) aufrechtzuerhalten**.

**Die Ausfuhr aus dem restlichen Gebiet der Schweiz kann normal** und nach den üblichen Bestimmungen der EDAV-EU und EDAV-EU-EDI **fortgeführt werden**.

**Ausfuhr nach Drittstaaten:** Nach Artikel 47 Verordnung über die Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tieren und Tierprodukten im Verkehr mit Drittstaaten (EDAV-DS)<sup>11</sup> dürfen nur Tiere und Tierprodukte ausgeführt werden, welche keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Zudem ist nach Artikel 48 EDAV-DS der Exporthändler verantwortlich für die Einhaltung der Einfuhrbedingungen des Bestimmungsstaates.

Die TSV regelt generell das Verbringen von Tieren und Tierprodukten aus den Schutz- und Überwachungszonen. Die Artikel 3, 4 und 5 regeln die Details in Bezug auf die Bewilligungen der Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte für die Ausfuhr in andere Länder.

---

<sup>7</sup> SR 916.443.11

<sup>8</sup> SR 916.443.111

<sup>9</sup> Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, ABl. L 174 vom 3.6.2020, S. 64; geändert durch delegierte Verordnung (EU) 2021/1140, ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

<sup>10</sup> SR 0.916.026.81

<sup>11</sup> SR 916.443.10

## **Artikel 6 und Anhang 2: Kontroll- und Beobachtungsgebiete**

Da derzeit vorwiegend Wildvögel betroffen sind, welche sich bevorzugt in Gewässernähe aufhalten, legt die Verordnung diejenigen Gewässer fest, in deren Uferstreifen die Massnahmen zum Schutz der Geflügelbetriebe getroffen werden müssen. Im **Kontrollgebiet**, welches Uferstreifen in einer Ausdehnung bis **1 km um Gewässer** umfasst, ist das **Risiko eines Eintrags besonders hoch** und die Umsetzung der Massnahmen zum **Schutz des Hausgeflügels vor Kontakten zu Wildvögeln von grösster Wichtigkeit**. Auch im **Beobachtungsgebiet**, welches sich über einen Uferstreifen von **3 km entlang der Gewässer** erstreckt, sind Geflügelhaltende aufgerufen, ihre Tiere besonders genau zu beobachten und **verdächtige Symptome sofort** einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu **melden** (Art. 61 TSV). Die genaue Abgrenzung der Kontroll- und Beobachtungsgebiete erfolgt durch die Kantone. Sie berücksichtigen dabei lokale Besonderheiten, wie beispielsweise die Dichte der Geflügelbetriebe oder die Art und Dichte der Wildvogelpopulation (Art. 122f Abs. 2 TSV).

Die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt ordnet nach Artikel 122f Absatz 3 TSV die zu treffenden Massnahmen an. Dafür werden die Weisungen des BLV vom 22. Januar 2021, welche diese Massnahmen konkretisieren, angewendet. Zentral sind in den Kontrollgebieten kurz zusammengefasst folgende drei Massnahmen, die alle gleichzeitig getroffen werden müssen:

- Erstens die **Trennung der verschiedenen Geflügelarten innerhalb der Tierhaltungen**: dies soll verhindern, dass Laufvögel und Gänse, bei denen eine Infektion nicht unbedingt zu sichtbaren Symptomen führt, die deutlich empfindlicheren Geflügelarten (z.B. Hühner und Truten) anstecken.
- Zweitens der **Schutz aller Geflügelarten in Tierhaltungen** (auch der Laufvögel und Gänse) **vor Kontakten zu Wildvögeln**.
- Drittens die **sorgfältige Umsetzung der Hygienemassnahmen**, um eine Einschleppung des Virus in die Tierhaltung über Personen und Gerätschaften zu verhindern.

Damit sich die Geflügelhaltenden auf die Einschränkungen der Geflügelhaltung zum Schutz vor der HPAI vorbereiten können, stellt das BLV auf seiner Webseite Informationsmaterial zur Verfügung. Es werden auch auf die Hobbyhaltung zugeschnittene Empfehlungen bereitgestellt. Am 1. November 2021 hat das BLV die Geflügelhaltenden in einem Newsletter und am 24. November 2021 in einer Medienmitteilung<sup>12</sup> dazu aufgerufen, Vorbereitungen zu treffen, um die Tiere in einem geschützten Aussenklimabereich halten zu können.

Bei den derzeit in Europa zirkulierenden HPAI-Stämmen liegen zurzeit keine Hinweise vor, dass eine Übertragung auf den Menschen befürchtet werden müsste. Die Hygienemassnahmen dienen aber auch dem Schutz des Menschen, da man bei der Aviären Influenza immer mit Mutationen rechnen muss. Aus demselben Grund können die Kantone auch den Zugang von Personen zu Gewässern einschränken, wenn sie dies als erforderlich erachten.

Die Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV)<sup>13</sup> sieht Beiträge für die freiwilligen Tierwohlprogramme „Besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme“ (BTS-Programm) und „Regelmässiger Auslauf im Freien“ (RAUS-Programm) vor. Die Anforderungen des RAUS-Programms bilden die Basis für die Schweizerische Bio-Tierhaltung. Zudem bauen verschiedene privatrechtliche Labelprogramme auf dem BTS- und dem RAUS-Programm auf.

Artikel 72 Absatz 4 der DZV sieht vor, dass die **Tierwohlbeiträge nicht gekürzt** werden, wenn eine Anforderung nach Artikel 74 (BTS) oder 75 (RAUS) oder nach Anhang 6 **aufgrund eines behördlichen Erlasses** nicht eingehalten werden kann. Damit haben die Einschränkungen des Auslaufs, welche durch die Massnahmen der Kantone veranlasst werden, keine Kürzungen der Tierwohlbeiträge zur Folge.

---

<sup>12</sup> [Vogelgrippe beim Tier \(admin.ch\)](#)

<sup>13</sup> SR 910.13

### **Artikel 7: Überwachung der Geflügelbetriebe in den Kontroll- und Beobachtungsgebieten**

Das BLV wird die Möglichkeit zur stichprobenweisen Untersuchung in Betrieben insbesondere dann nutzen, wenn Tierhaltende vermehrt verdächtige Krankheitssymptome melden.

### **Artikel 8: Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Die Verordnung sieht ein gestaffeltes Inkrafttreten vor.

Die **Schutz- und Überwachungszonen** um die betroffene Tierhaltung und Bestimmungen zur Ausfuhr werden am **27. November 2021 um 00.00 Uhr** in Kraft gesetzt. Artikel 6 und 7 mit den Bestimmungen zum **Schutz vor Wildvögeln treten am 29. November 2021 um 00.00 Uhr** in Kraft. Die Verordnung gilt bis zum 31. Januar 2022.

## **III. Totalrevision vom 3. Dezember 2021**

### **Artikel 3, 4 und 5: Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen nach Mitgliedstaaten der EU und Norwegen**

Mit der Änderung vom 3. Dezember 2021 wird in den Artikeln 3–5 präzisiert, dass diese für die Ausfuhr nach EU-Mitgliedstaaten und Norwegen gelten. Für die Ausfuhr nach Drittstaaten werden die Anforderungen neu in Artikel 6 festgelegt. Die bisherige Formulierung hat vom Wortlaut her für alle Ausfuhr die gleichen Anforderungen festgelegt. Dies soll nun differenzierter betrachtet werden.

Mit der Änderung wird zudem die Ausnahme vom Ausfuhrverbot für tierische Nebenprodukte in Artikel 4 Absatz 3 präzisiert und an die im April 2021 angewendete Vorgehensweise angepasst. Es ist nach EU Recht auch zulässig, die tierischen Nebenprodukte zur erforderlichen Verarbeitung in einen anderen Mitgliedstaat zu versenden. Entscheidende Voraussetzung ist die Zustimmung der zuständigen Behörde am Bestimmungsort.

In Absatz 4 wird zudem klargestellt, dass für die zulässigen Ausfuhr eine Bewilligung der Kantonstierärztin oder des Kantonstierarztes notwendig ist. Damit wird die Verbindung zur TSV klargestellt.

### **Artikel 6: Ausfuhr aus den Schutz- und Überwachungszonen nach Drittstaaten**

Der neue Artikel 6 konkretisiert die grundlegenden Bestimmungen für die Ausfuhr nach Drittstaaten, die zu erfüllen sind, damit die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt die Ausfuhr bewilligt. Die Ausfuhr von lebendem Geflügel und Bruteiern nach Drittstaaten wird ohne Ausnahme verboten. Hingegen kann die Kantonstierärztin oder der Kantonstierarzt nach Artikel 122b Absatz 3 und 122c Absatz 4 TSV die Ausfuhr von Geflügelfleisch, von Erzeugnissen aus Verarbeitungseiern sowie von tierischen Nebenprodukten bewilligen. Hierbei wird nach Artikel 6 vorausgesetzt, dass der Exporteur die erforderlichen Dokumente einreicht, die es ermöglichen, die Tierprodukte bzw. deren Bestandteile tierischer Herkunft bis zur Geflügelhaltung zurück zu verfolgen. Wenn die Geflügelhaltungen ausserhalb der Schutz- und Überwachungszonen liegen, ist keine Untersuchung der Tiere auf Aviäre Influenza erforderlich. Andernfalls muss eine solche durchgeführt worden sein. Für tierische Nebenprodukte ist es sinnvoll, die gleichen Voraussetzungen für die Behandlung zu fordern wie bei der Ausfuhr nach EU Mitgliedstaaten und Norwegen.

## **Artikel 7: Umfang der Kontroll- und Beobachtungsgebiete**

Artikel 7 wird im Hinblick auf die Aufnahme von weiteren Gebieten, die als Beobachtungsgebiete gelten, angepasst. In Anhang 2 werden Ergänzungen in Bezug auf die Kontroll- und Beobachtungsgebiete vorgenommen. Diese betreffen:

- den Baldeggersee, welcher ebenfalls aufgenommen wird;
- die Präzisierung betreffend der Gemeinde Büsingen, in welcher der Kanton Schaffhausen in Absprache mit dem deutschen Veterinäramt Radolfzell (Landkreis Konstanz) und gemäss Vertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein<sup>14</sup> ebenfalls Kontroll- und Beobachtungsgebiete entlang des Rheins anordnet; und
- das Beobachtungsgebiet im Kanton Genf, welches den ganzen Kanton einschliesst.

## **Schlussbestimmungen**

Die totalrevidierte Verordnung vom 3. Dezember 2021 tritt am Samstag 4. Dezember 2021 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Verordnung vom 26. November 2021.

## **IV. Änderung von Anhang 1 per 27. Dezember 2021**

### **Ausgangslage**

In den Kantonen Zürich, Schaffhausen und Aargau konnten die erforderlichen Untersuchungen auf Aviäre Influenza in den Betrieben in den Schutz- bzw. Überwachungszonen um die betroffene Tierhaltung in Hüntwangen, ZH abgeschlossen werden. Alle Untersuchungsergebnisse waren negativ. Es sind somit keine weiteren Betriebe betroffen.

Die Sperrmassnahmen wurden eine genügend lange Zeit aufrecht erhalten, so dass mit ausreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Ausbreitung aus der betroffenen Tierhaltung stattgefunden hat. Dies erlaubt eine Aufhebung der Schutz- und Überwachungszonen auf den 27. Dezember 2021 um 00.00 Uhr.

Im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641<sup>15</sup> (zuletzt geändert durch Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2186<sup>16</sup>) ist die Dauer der Überwachungszonen im angrenzenden deutschen Landkreis Waldshut, Baden-Württemberg, bis zum 26. Dezember 2021 vorgesehen.

### **Abschnitt 2 und Anhang 1: Aufhebung der Schutz- und Überwachungszonen**

Auf den 27. Dezember 2021 werden alle bisher aufgeführten Gemeinden in den Kantonen Aargau, Schaffhausen und Zürich entfernt. Damit sind per 27. Dezember 2021 in der Schweiz keine Schutz- und Überwachungszonen mehr festgelegt. Da ein erneuter Ausbruch in einem Betrieb zurzeit nicht ausgeschlossen werden kann, bleiben Abschnitt 2 und Anhang 1 der Verordnung bestehen, auch wenn sie ab dem 27. Dezember 2021 vorläufig keine konkrete Anwendung finden.

---

<sup>14</sup> SR 0.631.112.136

<sup>15</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/641 der Kommission vom 16. April 2021 betreffend Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 134 vom 20.4.2021, S. 166.

<sup>16</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/2186 der Kommission vom 9. Dezember 2021 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/641 betreffend Sofortmassnahmen im Zusammenhang mit Ausbrüchen der hochpathogenen Aviären Influenza in bestimmten Mitgliedstaaten, ABl. L 444 vom 10.12.2021, S. 110.

### **Abschnitt 3 und Anhang 2: Kontroll- und Beobachtungsgebiete bleiben bestehen**

Das von Wildvögeln ausgehende Risiko eines erneuten Auftretens von Aviärer Influenza ist weiterhin hoch. Deshalb bleiben die um alle grösseren Gewässer der Schweiz eingerichteten Kontroll- und Beobachtungsgebiete zum Schutz der Geflügelhaltungen bestehen. Abschnitt 3 und Anhang 2 bleiben daher unverändert.

## **V. Auswirkungen**

### **Auswirkungen auf den Bund, die Kantone, die Gemeinden, die Volkswirtschaft**

Die Einschränkungen, insbesondere das Ausfuhrverbot führen für Geflügelhaltende zu gewissen Einschränkungen. Angesichts des Tierleids und der grossen wirtschaftlichen Schäden, die durch eine Verhinderung der Weiterverschleppung der Aviären Influenza vermieden werden können, werden diese aber als zumutbar erachtet.

## **VI. Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz**

Die Bekämpfungsmassnahmen erfüllen die mit der EU vereinbarten und in Anhang 11 Artikel 2 und Anlage 1 Ziffer III des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen<sup>17</sup> festgehaltenen Vorgaben und sind somit mit den internationalen Verpflichtungen vereinbar.

---

<sup>17</sup> SR 0.916.026.81